

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung wurde am 19. März 2015, zusammen mit den Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre, auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gemacht.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 13. März 2014 entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Ferner entspricht die Vita 34 AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Juni 2014 seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK: Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbsthalts noch weiter verstärkt werden könnten.
- Ziffer 4.1.5 DCGK: Bei der Besetzung der Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand sowohl unternehmensspezifische Gegebenheiten als auch eine angemessene Vielfalt. Nach unserer Auffassung schränken jedoch die Vorgaben des DCGK den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen zu stark ein.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK: Abweichend vom Corporate Governance Kodex wurde mit einem Vorstand kein Abfindungs-Cap vereinbart. Ihm wurde Bestandsschutz eingeräumt, da er seine dritte Amtszeit angetreten hat.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 1 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK: Eine Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 DCGK gefordert, schränkt den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats wie in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 gefordert. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass dies eine zu weit gehende Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten darstellt. Zudem beeinträchtigt eine solche Zielvorgabe auch das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

- Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll weiterhin unter vorrangiger Berücksichtigung von Verfügbarkeit, fachlicher Eignung und Einbringung für das Unternehmen erfolgen. Aufgrund dessen und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern sehen wir die absolute Festlegung auf die Anzahl weiblicher Mitglieder nicht als zweckmäßig an.
- Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und Ziffer 5.3.3. DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen (d.h. ein Gremium, das nur mit einem Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats besetzt ist), insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses, ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht sinnvoll. Denn auch ein beschlussfähiger Ausschuss muss mit drei Mitgliedern besetzt sein, wäre also personenidentisch.

Leipzig, 19, März 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“